

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 06.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 6. Dezbr. 1927.) 70. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1927, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 3. Dezember 1927.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) für 1 Pferd | 6,— R.M., |
| b) für 1 Stück Großvieh | 4,— „ , |

- c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 2,50 *R.M.*,
 d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten 1,20 „ „
 e) für 1 Schaf oder eine Ziege 1,— „ „
 f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf-
 lamm im Alter bis zu 12 Wochen 0,50 „ .

Werden mehr als 10 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren vom 11. Tiere an:

- für 1 Stück Großvieh auf 2,50 *R.M.*,
 für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau auf 1,50 „ „
 für ein Kalb auf 0,90 „ „
 für 1 Schaf oder 1 Ziege auf 0,70 „ .

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen,

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird;

b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,20 *R.M.* zu entrichten.

Ueber die Ergebnisse der Fleischschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugeetze unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genüßtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 1 Schwein oder Wildschwein | 1,— <i>R.M.</i> |
| b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite | 0,70 „ . . |

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze von jedem Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

1. Zur Dedung der staatlichen Beschaukosten haben sämtliche Beschauer nach Anweisung des Ministeriums des Innern von den für die Beschau erhaltenen Gebühren (§ 22, 1) an die Landeskasse abzuführen:

- | | |
|--|------------------|
| a) für jedes Rind | 0,75 <i>R.M.</i> |
| b) für jedes Schwein | 0,35 „ „ |
| c) für jedes Kalb | 0,20 „ „ |
| d) für jedes Schaf oder jede Ziege . . | 0,10 „ „ |

2. Bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung haben sämtliche Beschauer außer den unter Ziffer 1 a—d aufgeführten Sägen noch folgende weitere Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für jedes 3. bis 10. Rind | 1,— <i>R.M.</i> |
| b) für jedes 3. bis 10. Schwein | 0,65 „ „ |
| c) für jedes 3. bis 10. Kalb | 0,30 „ „ |
| d) für jedes 3. bis 10. Schaf oder Ziege | 0,20 „ „ |

Von den nach § 22, 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

3. Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Ueberschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben am Schlusse des Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6,— *R.M.*, von Kleinvieh 4,— *R.M.*

Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25 — § 26.

§ 27.

Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachttieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 *R.M.* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 10. Dezember 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Dezember 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



Gesetzblatt

1871

Freistaat Oldenburg.

Saudesteil Oldenburg.

1871. Jahrgang. — Herausgegeben am 3. April 1871. — Nr. 11.

3. April 1871.

Die h. Landesversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 3. April 1871 folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 90.

Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Kreisverwaltungen in Oldenburg vom 1. März 1868.

Die am 27. November 1868 von der Landesversammlung beschlossene Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Kreisverwaltungen in Oldenburg vom 1. März 1868 ist durch das Gesetz vom 1. Dezember 1868 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kreisverwaltungen im Oldenburgischen Lande vom 1. März 1868 geändert worden und soll jetzt folgende Fassung erhalten. Die Sitzung hat sich in Oldenburg am 3. April 1871 im Saale der Kreisverwaltung in Oldenburg zu dem Zweck versammelt, die Sitzung hat in dem



